



2025

Simon Neumann

Bekannt vom
YouTube-Erfolgskanal
FINANZNERD

100 STEUER- TIPPS & TRICKS

die JEDER kennen muss!

HAUFE.

INHALT

Vorwort	15
----------------------	-----------

DIE BASICS

Das muss jeder verstehen!	19
--	-----------

Welche Fristen musst du kennen?	21
---------------------------------------	----

Was passiert, wenn du die Steuererklärung verspätet abgibst?	22
---	----

Wie werden deine Einkünfte in Deutschland versteuert?	23
--	----

Was bedeutet »von der Steuer absetzen« oder »abziehen«?	24
--	----

Was ist der Unterschied zwischen Freibetrag, Pauschbetrag und Freigrenze?	25
--	----

Für wen lohnt sich eine Steuererklärung?	27
--	----

Was bedeuten die Steuerklassen 1 bis 6 und wie wirken sie sich aus?	28
--	----

TEIL 1

Zehn Steuermythen entlarvt	31
---	-----------

Mythos 1 Einmal Steuererklärung, immer Steuererklärung?!	33
---	----

Mythos 2 Steuererklärung lohnt sich nicht!	34
---	----

Mythos 3 Belege, Belege, Belege	35
--	----

Mythos 4	
Gefahr der Steuernachzahlung durch Steuererklärung	36
Mythos 5	
Hohe Steuererstattung nur bei hohen Einkünften!	38
Mythos 6	
Steuererklärung ist nur was für Profis bzw. Steuerberater	39
Mythos 7	
Nur ein Jahr Zeit?	41
Mythos 8	
Das Finanzamt hat immer recht	42
Mythos 9	
Meine Steuererklärung macht	42
Mythos 10	
Lohnersatzleistungen sind doch steuerfrei!	43

TEIL 2

Steuern sparen	45
Steuertipp 1	
Grundfreibetrag – der geht alle an!	47
Steuertipp 2	
Erholungsbeihilfe – ab in den Urlaub!	48
Steuertipp 3	
Sachzuwendungen – einkaufen und tanken	49
Steuertipp 4	
Sachzuwendung – privater Internetzugang	51
Steuertipp 5	
Sachzuwendung – Smartphone und Mobilfunkvertrag	52
Steuertipp 6	
Steuerfreies Mittagessen	53
Steuertipp 7	
Aufmerksamkeiten – noch ein Grund zum Feiern	54

Steuertipp 8	
Außergewöhnliche Belastungen	55
Steuertipp 9	
Behinderung – Behindertenpauschbetrag nutzen	61
Steuertipp 10	
Freibetrag eintragen – jeden Monat mehr netto	63
Steuertipp 11	
Spenden – Gutes tun und Steuern sparen	64
Steuertipp 12	
Bis zu 1.076 Euro steuerfrei im Minijob	66
Steuertipp 13	
Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale	67

TEIL 3

Werbungskosten – unser Helfer beim Steuersparen 69

Steuertipp 14	
Fahrtkosten zur Arbeit (Entfernungspauschale)	72
Steuertipp 15	
Fahrtkosten zur Arbeit (Schwerbehinderte/Merkzeichen G)	73
Steuertipp 16	
Fahrtkosten zur Arbeit (öffentliche Verkehrsmittel)	75
Steuertipp 17	
Fahrtkosten (Auswärtstätigkeit)	76
Steuertipp 18	
Verpflegungsmehraufwand – Auswärtstätigkeit (Inland) ..	78
Steuertipp 19	
Verpflegungsmehraufwand – Auswärtstätigkeit (Ausland)	79
Steuertipp 20	
Übernachungskosten (Inland und Ausland)	81
Steuertipp 21	
Homeoffice-Pauschale	83

Steuertipp 22	
Häusliches Arbeitszimmer	84
Steuertipp 23	
Arbeitsmittel	87
Steuertipp 24	
Mobilfunk-, Internet- und Festnetzkosten	88
Steuertipp 25	
Laptop, PC und Zubehör	90
Steuertipp 26	
Berufskleidung (Anschaffungskosten)	91
Steuertipp 27	
Berufskleidung (Reinigungskosten)	93
Steuertipp 28	
Bewirtung – Essen mit Kollegen	94
Steuertipp 29	
Arbeitsgemeinschaft mit Kollegen – Fahrtkosten	96
Steuertipp 30	
Bewerbungskosten	97
Steuertipp 31	
Fachbücher und Fachliteratur	99
Steuertipp 32	
Kontoführungsgebühren – Girokonto	100
Steuertipp 33	
Kosten für Steuererklärung und Steuerhilfe	101
Steuertipp 34	
Gewerkschaftsbeiträge und Berufsverbände	103
Steuertipp 35	
Unfall- und Rechtsschutzversicherung (beruflicher Anteil)	104
Steuertipp 36	
Umzugskosten (beruflich) – allgemeine Umzugskosten	105

Steuertipp 37	
Umzugskosten (beruflich) –	
Umzugskostenpauschale	106
Steuertipp 38	
Doppelte Haushaltsführung (Zweitwohnsitz)	107
Steuertipp 39	
Werbungskosten (Rentner)	109

TEIL 4

Versicherungen 111

Steuertipp 40	
Kranken- und Pflegeversicherung	
(gesetzlich und privat)	114
Steuertipp 41	
Private Kranken- und Pflegeversicherung im	
Voraus zahlen	116
Steuertipp 42	
Arbeitslosenversicherung	117
Steuertipp 43	
Private Versicherungen –	
Unfall-, Haftpflicht- und Todesfallversicherung	118
Steuertipp 44	
Altersvorsorgeaufwendungen	
(inklusive Versorgungswerke)	119

TEIL 5

Geldanlage und private Altersvorsorge 123

Steuertipp 45	
Sparerpauschbetrag (und Freistellungsauftrag)	126
Steuertipp 46	
Günstigerprüfung bei Kapitalerträgen	127
Steuertipp 47	
Nichtveranlagungsbescheinigung	129

Steuertipp 48	
ETF-Ausschüttungen und Aktiendividenden nutzen	130
Steuertipp 49	
Kryptowährungen	131
Steuertipp 50	
Riester-Rente	134
Steuertipp 51	
Rürup-/Basis-Rente	135
Steuertipp 52	
Altersentlastungsbetrag	137
Steuertipp 53	
Arbeitnehmersparzulage	140

TEIL 6

Immobilien und Wohnen 143

Steuertipp 54	
Haushaltsnahe Aufwendungen	145
Steuertipp 55	
Umzugskosten (privat)	146
Steuertipp 56	
Geringfügige Beschäftigung im Haushalt (Minijob)	147
Steuertipp 57	
Handwerkerleistungen (Renovierung, Wartung etc.)	148
Steuertipp 58	
Gutachten zum Steuernsparen – Restnutzungsdauer ermitteln	149
Steuertipp 59	
Ehegattenschaukel	151
Steuertipp 60	
Schenken oder Vererben? Verkaufen!	153
Steuertipp 61	
Zubehör und Rücklagen	155

TEIL 7

Studium, Ausbildung und Fortbildung 157

Steuertipp 62	
Ausbildungs-, Studien-, Semester- und Prüfungsgebühren (Erstausbildung)	160
Steuertipp 63	
Ausbildungs-, Studien-, Semester- und Prüfungsgebühren (Folgebildung)	161
Steuertipp 64	
Fahrtkosten (erste Tätigkeitsstätte)	162
Steuertipp 65	
Fahrtkosten (weitere Tätigkeitsstätte)	163
Steuertipp 66	
Verpflegungsmehraufwand (Inland)	165
Steuertipp 67	
Verpflegungsmehraufwand (Ausland)	167
Steuertipp 68	
Arbeitsmittel und Co.	169
Steuertipp 69	
Studienreisen, Auslandspraktika, Auslandssemester	170
Steuertipp 70	
Verlustvortrag (Folgebildung)	172

TEIL 8

Familie und Kind(er) 175

Steuertipp 71	
Heiraten und Steuern sparen (Ehegattensplitting)	178
Steuertipp 72	
Steuerklassenkombination 4/4 oder 3/5	179
Steuertipp 73	
Gemeinschaftskonto – Falle für Unverheiratete	181

Steuertipp 74	
Kinderfreibetrag oder Kindergeld	182
Steuertipp 75	
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	184
Steuertipp 76	
Kinderbetreuungskosten	185
Steuertipp 77	
Kinderbetreuungskosten – Fahrtkostenersatz für Großeltern und Angehörige	187
Steuertipp 78	
Schulgeld	189
Steuertipp 79	
Ausbildungsfreibetrag (Sonderbedarfsfreibetrag)	190
Steuertipp 80	
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes als Eltern nutzen	191
Steuertipp 81	
Unterhaltshöchstbetrag nutzen	193
Steuertipp 82	
Kapital übertragen (Grundfreibetrag/Sparerpauschbetrag)	194
Steuertipp 83	
Vorweggenommene Erbfolge (Schenkung)	195

TEIL 9

Selbstständige, Freiberufler und Gewerbebetriebe ... 199

Steuertipp 84	
Investitionsabzugsbetrag	202
Steuertipp 85	
Kleinunternehmerregelung	204
Steuertipp 86	
Art der Gewinnermittlung	205

Steuertipp 87	
Ort des Gewerbes	207
Steuertipp 88	
Firmenfahrzeug – Fahrtenbuch vs. 1-Prozent-Regel	208
Steuertipp 89	
Firmenfahrzeug – 30-Cent-Methode	211
Steuertipp 90	
Firmenfahrzeug – tatsächliche Fahrtkosten (mein Favorit)	213
Steuertipp 91	
Elektro- und Hybridfahrzeuge – 0,5-Prozent-/0,25-Prozent-Regel	215
Steuertipp 92	
Eigen- und Ersatzbeleg	216
Steuertipp 93	
Steuerliche Beratung, Buchhaltungs- und Steuersoftware	218
Steuertipp 94	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	219
Steuertipp 95	
Abschreibung (AfA – Absetzung für Abnutzung)	220
Steuertipp 96	
Geschenke an Geschäftspartner und Kunden	221
Steuertipp 97	
Aufmerksamkeiten (aus betrieblicher Sicht)	222
Steuertipp 98	
Sachzuwendungen (bis 10.000 Euro)	224
Steuertipp 99	
Bewirtungskosten	225
Steuertipp 100	
Verlustvortrag und Verlustrücktrag	226

TEIL 10

Bonus-Kapitel –

in 12 Schritten zur Steuererklärung 231

Schritt 1

Elster-Zugang beantragen 233

Schritt 2

Die richtige Vorbereitung 234

Schritt 3

Steuererklärung anlegen 235

Schritt 4

Daten übernehmen 235

Schritt 5

Anlagen hinzufügen 236

Schritt 6

Bescheinigungen abrufen 238

Schritt 7

Startseite des Formulars 239

Schritt 8

Hauptvordruck 240

Schritt 9

Anlagen ausfüllen/ergänzen 240

Schritt 10

Prüfen und berechnen 241

Schritt 11

Abschicken 241

Schritt 12

Steuerbescheid prüfen 242

Schlusswort – mein Wunsch an dich 245

Stichwortverzeichnis 249

TEIL 1

ZEHN STEUERMYPHEN ENTLARVT



MYTHOS 1

Einmal Steuererklärung, immer Steuererklärung?!

Egal, mit wem ich mich über das Thema Steuererklärung unterhalte, ich treffe immer wieder auf den Mythos »Wer einmal eine Steuererklärung abgibt, muss das jedes Jahr tun«.

Diese weitverbreitete Annahme führt häufig dazu, dass Menschen sich lieber gar nicht mit ihrer Steuererklärung beschäftigen, aus Angst, jedes Jahr aufs Neue vom Finanzamt dazu gezwungen zu werden. Auch wenn ich ohnehin der festen Überzeugung bin, dass man jedes Jahr freiwillig seinen möglichen Steuererstattungsanspruch zumindest berechnen sollte, kann ich in diesem Punkt Entwarnung geben.

Bei der Abgabe der Steuererklärung gibt es nämlich eigentlich nur zwei Gruppen:

1. Die eine Gruppe ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.
2. Die andere Gruppe kann – freiwillig – eine Steuererklärung abgeben.

Gehörst du zu Gruppe 1 oder zu Gruppe 2?

Zur ersten Gruppe gehören unter anderem

- Gewerbetreibende, Selbstständige bzw. Freiberufler,
- Verheiratete in den Steuerklassen 3/5 oder 4/4 mit Faktor,
- Rentner (mit einer zu versteuernden Rente, die den Grundfreibetrag übersteigt),

- Menschen mit unversteuerten Einkünften (wie z. B. Mieteinnahmen),
- Menschen mit eingetragenen Lohnsteuerfreibetrag,
- Menschen, die Lohnersatzleistungen bezogen haben, die höher sind als 410 Euro (wie z. B. ALG 1, Kurzarbeiter- oder Elterngeld), sowie
- Menschen mit einer Nebentätigkeit (Steuerklasse 6).

Bist du aber normaler Angestellter oder Beamtin, Azubi oder dual Studierende und erfüllst keines der oben genannten Merkmale, dann gehörst du zu Gruppe 2 und kannst jedes Jahr aufs Neue selbst entscheiden. Es kann zwar vorkommen, dass du nach einer eingereichten Steuererklärung im nächsten Jahr ein automatisiertes Erinnerungsschreiben bekommst – dann kannst du aber dem Finanzamt schriftlich mitteilen, dass du in diesem Jahr auf eine freiwillige Veranlagung (so heißt die Abgabe der Steuererklärung in der Fachsprache) verzichtest. So hast du deine Ruhe.

§

MYTHOS 2

Steuererklärung lohnt sich nicht!

Natürlich gibt es Fälle, in denen sich das freiwillige Einreichen einer Steuererklärung nicht lohnt, da möchte ich keine Augenwischerei betreiben. Aber: Mit der richtigen Information und den Steuertipps aus diesem Buch kann man die alljährliche Steuererklärung von einer Last zu einem jährlichen finanziellen Sonderbonus umwandeln.

Auch die Statistik bestätigt das. Knapp neun von zehn Einreichern einer Steuererklärung erhalten eine Erstattung – und diese liegt nur bei 9 Prozent unter einem Betrag von

100 Euro, der Rest liegt darüber: In 57 Prozent der Fälle waren es zwischen 100 und 1.000 Euro und in 2 Prozent der Fälle sogar über 5.000 Euro. Die durchschnittliche Steuererstattung betrug – laut den offiziellen Zahlen des Bundesamts für Statistik – rund 1.063 Euro. Und das pro Steuererklärung. Jeder Fall ist dabei anders und manchmal beträgt die Erstattung vielleicht nur ein paar Euro, manchmal ein paar Hundert Euro und in einigen Fällen sind sogar auch vierstellige Erstattungen möglich.

Deshalb sollte jede und jeder für sich zumindest einmal im Jahr den möglichen Erstattungsanspruch berechnen.



MYTHOS 3

Belege, Belege, Belege

Belege sind ein Relikt vergangener Tage, denn früher war es tatsächlich deutlich aufwendiger, eine Steuererklärung ordnungsgemäß einzureichen. Doch das ist mittlerweile anders.

Seit dem Steuerjahr 2017 müssen zusammen mit der Steuererklärung nur noch wenige oder gar keine Belege beim Finanzamt eingereicht werden. Das vereinfacht vieles, auch wenn das natürlich nicht heißt, dass man falsche Angaben machen darf. Das Finanzamt ist selbstverständlich nach wie vor berechtigt, Belege nachzufordern, und dann muss man diese auch vorlegen können – aber eben erst auf schriftliche Anforderung des zuständigen Finanzamts und nicht schon fein säuberlich mit der Steuererklärung. Aus diesem Grund gilt für Belege allerdings auch eine allgemeine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren. Hat der Beleg allerdings wie bei der Buchführung eines Gewerbetreibenden eine Buchungsfunktion und dient

dafür als Grundlage, beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

Da auch die Steuerverwaltung versucht, verstärkt digital zu arbeiten, werden mittlerweile zahlreiche Fälle nur noch durch eine Software mittels Algorithmen überprüft und erst bei Unstimmigkeiten, Auffälligkeiten oder ungewöhnlich hohen Steuererstattungen von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter kontrolliert. Es werden zwar auch Stichproben nach dem Zufallsprinzip gemacht, aber bei einer ganz normalen, ordnungsgemäßen Steuererklärung laufen viele Fälle einfach durch, um Zeit und Kosten in der Verwaltung zu sparen.

In Einzelfällen kann es aber dennoch sinnvoll sein, gleich Belege beizufügen bzw. hinterherzuschicken, um Rückfragen zu vermeiden, wie z. B. den Behindertenausweis bei der erstmaligen Beantragung des Behindertenpauschbetrags oder aber die Spendenquittung bei größeren Spenden ab 200 Euro (mehr zum Thema »Spenden absetzen« in Steuertipp 11). Ansonsten ist das Einreichen von Belegen aber für die meisten Bereiche nicht vorgesehen und von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern auch gar nicht mehr gewünscht.



MYTHOS 4

Gefahr der Steuernachzahlung durch Steuererklärung

Ein Mythos, den ich gut nachvollziehen kann und der auf den ersten Blick logisch erscheint: Manche befürchten, Steuern nachzahlen zu müssen, wenn sie eine Steuererklärung abgeben. Allerdings kann ich auch hier Entwarnung geben,

zumindest wieder für diejenigen, die ihre Steuererklärung freiwillig eingereicht haben und zu Gruppe 2 gehören (siehe Mythos 1).

Sollte nämlich das Finanzamt in einem solchen Fall einen Steuerbescheid erstellen, in dem eine Nachzahlung gefordert wird, dann hat man das Recht, seine Steuererklärung nachträglich zurückzuziehen (geregelt im § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).

Dazu genügt ein einfaches Einspruchsschreiben, das folgenden Inhalt haben könnte:

Einspruchsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid vom [TT.MM.JJJJ] ein.
Meinen Antrag auf freiwillige Veranlagung nehme ich nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG zurück.
Des Weiteren beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung.
Freundliche Grüße

[Vorname Nachname]

Man muss also vor einer Nachzahlung keine Angst haben, wenn man die Steuererklärung freiwillig eingereicht hat.

TEIL 2

STEUERN SPAREN



STEUERTIPP 1

Grundfreibetrag – der geht alle an!

Der wichtigste Freibetrag ist für die meisten Steuerzahler der Grundfreibetrag. Alle Einkünfte, die unter diesem jährlich neu festgelegten Betrag liegen, sind **komplett einkommensteuerfrei**. Da ist es egal, ob es sich um Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis, einer selbstständigen und gewerblichen Tätigkeit, um Mieteinkünfte oder Rentenzahlungen handelt.

Liegt jemand – alles zusammengerechnet und nach Abzug der absetzbaren Kosten und Pauschbeträge – mit dem zu versteuernden Einkommen unter diesem Betrag, muss er oder sie keine Einkommensteuer zahlen. Und wer eventuell bereits Steuern gezahlt hat, bekommt sie wieder zurück.

Steuerpflichtige mit geringen Einkünften können vom Grundfreibetrag profitieren, wenn sie z. B. nicht das ganze Jahr über gearbeitet haben, weil sie vorher ein Studium oder eine Ausbildung absolviert haben oder in Elternzeit oder arbeitssuchend waren. Beginnt jemand dann bei einem neuen Arbeitgeber, kennt dieser die vorherige Einkommenssituation in der Regel nicht exakt und wird häufig eben nur ein Zwölftel des Grundfreibetrags bei der monatlichen Gehaltszahlung berücksichtigen. Die Folge: Es wird oft zu viel Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen, die man sich unbedingt mit einer Steuererklärung zurückholen sollte.

Grundsätzlich wird der Grundfreibetrag automatisch von Finanzamt und Arbeitgeber berücksichtigt. Dafür muss kein extra Antrag gestellt oder ein Haken in der Steuererklärung

gesetzt werden. Aber bei schwankenden oder – wie oben erklärt – nicht durchgängigen Einkünften wird der Grundfreibetrag erst mit der Steuererklärung vollständig auf alle Einkünfte des Jahres angerechnet – und es werden zu viel gezahlte Steuern erstattet.

Höhe des Grundfreibetrags

Steuerjahr	Ledige	Verheiratetes Paar
2024	11.784 Euro	23.728 Euro
2023	10.908 Euro	21.816 Euro
2022	10.347 Euro	20.694 Euro
2021	9.744 Euro	19.488 Euro
2020	9.408 Euro	18.816 Euro



STEUERTIPP 2

Erholungsbeihilfe – ab in den Urlaub!

Ab in den Urlaub und der Arbeitgeber zahlt – ein Traum für alle Arbeitnehmenden, der aber gar nicht mal unrealistisch ist, wenn du diesen Steuertipp hier kennst.

Im Gesetz findet man dazu die sogenannte Erholungsbeihilfe. Klingt so ähnlich wie das viel bekanntere Urlaubsgeld, hat aber zwei große Vorteile für dich bzw. deinen Arbeitgeber: Zum einen bekommst du die Erholungsbeihilfe ohne Abzug von Steuer und Sozialabgaben ausbezahlt und zum anderen spart sich dein Arbeitgeber den Arbeitgeberanteil an Sozialabgaben und muss die Leistung nur pauschal mit 25 Prozent sowie Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer versteuern. Dein Arbeitgeber kann dann sowohl

die Erholungsbeihilfe als auch die Pauschalsteuer vollständig als Betriebsausgaben absetzen.

Dabei gelten folgende Höchstgrenzen pro Jahr:

Für den Arbeitnehmer:	156 Euro
Für den Ehe-/Lebenspartner:	104 Euro
Für jedes Kind:	52 Euro

Eine vierköpfige Familie könnte somit jährlich 364 Euro als Erholungsbeihilfe erhalten. Würde man versuchen, denselben Betrag netto bei Beschäftigten über das Urlaubsgeld ankommen zu lassen, dann müsste der Arbeitgeber dafür insgesamt mit Sozialabgaben 800 Euro brutto aufwenden. Für die Erholungsbeihilfe sind es nur rund 460 Euro an Gesamtaufwand – ein tolles Argument gegenüber dem Arbeitgeber.

Rechtlich gesehen steht dem Ehe-/Lebenspartner übrigens der gleiche Betrag zusätzlich zu, sollte auch er arbeiten. Dann wären es für die Beispielfamilie zusammen immerhin 728 Euro, die die Urlaubskasse spürbar aufbessern.

WICHTIG: Die Erholungsbeihilfe darf nur einmal im Jahr, in zeitlichem Zusammenhang zu einem Urlaub (drei Monate vor oder nach Antritt des Urlaubs) und immer nur zusätzlich zum Lohn und nicht stattdessen gezahlt werden.



STEUERTIPP 3

Sachzuwendungen – einkaufen und tanken

Geschenke bekommen wahrscheinlich alle von uns gern. Umso erstaunlicher finde ich es immer wieder, wie viele

Angestellte das steuerliche Geschenk ihres Arbeitgebers in Form einer Sachzuwendung nicht in Anspruch nehmen. Auch wenn du das bei einem Geschenk im Normalfall nicht machen solltest: In diesem Fall ist es ratsam, aktiv auf den Arbeitgeber zuzugehen und danach zu fragen. Denn tatsächlich ist es finanziell für alle Beteiligten vorteilhaft – auch die Chefin oder der Chef kann damit Steuern sparen.

Ab dem Jahr 2022 dürfen Beschäftigte monatlich bis zu 50 Euro als Sachzuwendung zusätzlich zum Lohn erhalten. Und das ist für sie oder ihn komplett steuerfrei. Damit der Betrag steuerlich gefördert wird, darf er aber nicht bar oder mit dem Gehalt als echte Geldleistung ausgezahlt werden. Stattdessen sind z. B. Tank- oder Gutscheinkarten möglich.

Es gibt hierfür spezielle Anbieter, die Karten zur Verfügung stellen, auf die der Arbeitgeber bis zu 50 Euro monatlich einzahlen kann. Das Geld kann auf der Karte als Guthaben gesammelt werden. Eingelöst werden kann es bei Hunderten oder sogar Tausenden von Geschäften, Onlineshops und Ähnlichem. So sind dann auch größere Anschaffungen möglich.

Wie erwähnt haben alle finanziell etwas davon, denn die Beschenkten müssen darauf keine Steuern und Sozialabgaben zahlen. Die schenkende Firma darf die entstandenen Aufwendungen (also z. B. die 50 Euro plus eventuelle Gebühren für die erwähnte Guthabekarte) auf der anderen Seite komplett als Betriebsausgabe absetzen und muss auf diesen Betrag ebenfalls keine Steuern und Sozialabgaben abführen.

WICHTIG: Der Betrag darf nicht anstelle des Lohns, sondern immer nur zusätzlich gewährt werden. Man darf also nicht einfach den Bruttolohn um 50 Euro reduzieren und dafür die Sachzuwendung nutzen – das ist nicht gestattet. Außerdem handelt es sich bei dem Betrag um eine Freigrenze. Das bedeutet, dass der Wert der Sachzuwendung innerhalb eines

Monats nicht einmal um einen Cent höher sein darf als die Höchstsumme von 50 Euro, da sonst die gesamte steuerliche Besserstellung komplett entfällt.



STEUERTIPP 4

Sachzuwendung – privater Internetzugang

Neben der Sachzuwendung in Form von Gutscheinen aus dem Steuertipp 3 gibt es weitere vorteilhafte Möglichkeiten in diesem Bereich. Eine davon betrifft völlig alltägliche Kosten, die fast alle von uns haben. So kann dir dein Arbeitgeber einen sogenannten Barzuschuss für deinen privaten Internetzugang zu Hause zahlen – und das wiederum ohne steuerliche Abzüge oder Sozialabgaben für dich, also brutto wie netto. Dafür gelten lediglich zwei Voraussetzungen:

1. Die Beschäftigten müssen bestätigen, dass ihr oder ihm tatsächlich privat solche Kosten entstehen, und das mindestens in Höhe des Zuschusses.
2. Der Zuschuss muss zusätzlich zum Lohn gezahlt werden.

Als Zuschuss können auch hier wiederum bis zu 50 Euro gezahlt werden. Auch wenn keine Pflicht zur direkten Vorlage von Rechnungen als Nachweis der Kosten besteht, sollten diese für mögliche Rückfragen seitens des Finanzamts natürlich dennoch vorliegen.

Besonders interessant wird diese Steuersparmöglichkeit für alle Seiten, wenn der Zuschuss statt oder als Teil einer Gehaltserhöhung gezahlt wird. Denn die Leistungen sind nicht nur für Beschäftigte frei von Sozialabgaben, sondern auch der Arbeitgeber spart sich seine Arbeitgeberbeiträge. Außerdem muss er auch hier, wie bei den Erholungsbei-

hilfen aus Steuertipp 2, nur 25 Prozent Pauschalsteuer plus Solidaritätszuschlag und eventuelle Kirchensteuer entrichten – der Zuschuss kostet ihn also deutlich weniger als der normale Lohn bei einer Gehaltserhöhung.



STEUERTIPP 5

Sachzuwendung – Smartphone und Mobilfunkvertrag

Um in der heutigen Zeit erreichbar zu sein und auch unterwegs das Internet zu nutzen, sind Handys, Smartphones und dazugehörige Verträge unabdingbar – und aus unserem Alltag nicht wegzudenken. Auch an diesen Kosten kann sich der Arbeitgeber im Rahmen der steuerlich begünstigten Sachzuwendungen beteiligen. Dazu gibt es zwei einfache Wege.

Zum einen kann der Arbeitgeber auf seinen Namen ein Smartphone bzw. Handy kaufen und zusätzlich oder damit zusammenhängend einen Mobilfunkvertrag abschließen und diesen dann samt Gerät den Beschäftigten kostenlos und steuerfrei zur Verfügung stellen (nicht schenken!). Eine mögliche private Nutzung des Geräts oder Vertrags muss nicht berücksichtigt werden und wird nicht von den Leistungen abgezogen. Arbeitnehmende sparen dadurch im Idealfall die Kosten für die Anschaffung eines Geräts und die monatlichen Kosten für einen Mobilfunkvertrag. Der Arbeitgeber hingegen muss darauf lediglich wieder pauschal Steuern in Höhe von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer abführen und darf dann die entstandenen Gesamtkosten als Betriebsausgabe absetzen.

Zum anderen kann, wer bereits ein eigenes Gerät besitzt und einen privaten Handyvertrag hat, mit dem Arbeitgeber alternativ auch die Teilübernahme der privaten Kosten vereinbaren. Maximal sind dann allerdings nur 20 Prozent der Aufwendungen und bis zu 20 Euro monatlich als steuerfreie Erstattung an Beschäftigte möglich.

Beide Möglichkeiten sind übrigens zusätzlich zu den anderen genannten Sachzuwendungen aus Steuertipp 3 und 4 nutzbar. Wer das alles mit seinem Arbeitgeber zusammen richtig kombiniert, der kann auf diese Weise ordentlich Abgaben und Steuern sparen.

Ψ1

STEUERTIPP 6

Steuerfreies Mittagessen

Essen müssen wir alle, das steht außer Frage, aber auch hier gibt es steuerlich eine außerordentlich lohnenswerte Regelung, die du nutzen kannst, zumindest wenn dein Arbeitgeber keine Kantine anbietet oder die Beschäftigten anderweitig verköstigt. Dann sind nämlich bis zu 7,50 Euro pro Tag ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben für die Mitarbeitenden möglich. Solange dieser Tagessatz für maximal 15 Tage im Monat gezahlt wird, muss der Arbeitgeber nicht mal nachweisen, ob die oder der Beschäftigte an den entsprechenden Tagen wirklich gearbeitet hat. Und 7,50 Euro mal 15 Tage ergeben zusammen immerhin 112,50 Euro netto mehr in der Tasche.

Das Schöne ist: Auch der Arbeitgeber spart gegenüber einer normalen Gehaltserhöhung. So muss er wieder nur die 25 Prozent Pauschalsteuer zahlen, und das sogar nur auf 4,40 Euro am Tag – im Monat sind das also bei 15 Tagen ein

finanzieller Aufwand von alles in allem 129,00 Euro für den Arbeitgeber (plus eventuell noch ein paar Euro für einen Anbieter, der die Abrechnungen und Belege digital für ihn erstellt). Eine Gehaltserhöhung um denselben Nettobetrag läge bei rund 255 Euro finanziellem Gesamtaufwand für den Arbeitgeber.

Und das Geld kann für Essen in Supermärkten, vom Lieferdienst, Bäckereien, Restaurants, Imbiss und Ähnlichem ausgegeben werden – besser geht es kaum!

Dafür schließt der Arbeitgeber mit den Beschäftigten einfach eine Zusatzvereinbarung, in der festgelegt wird, wie häufig die Mitarbeitenden den Essenszuschuss pro Monat in Anspruch nehmen können und wie hoch dieser Zuschuss pro Tag ist.



STEUERTIPP 7

Aufmerksamkeiten – noch ein Grund zum Feiern

Gründe zum Feiern gibt es ja viele und hierfür hält eine Verwaltungsregel ein kleines, aber feines Geschenk für uns bereit. Nicht monatlich, wie bei den Sachzuwendungen, aber so, wie die Feste fallen, sind auch die sogenannten Aufmerksamkeiten ein Grund zur Freude. Es dürfen nämlich Aufmerksamkeiten bis zu einem Bruttobetrag von 60 Euro pro Anlass steuerfrei an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschenkt werden.

Solche individuellen Anlässe können privater oder beruflicher Natur sein, wie zum Beispiel:

- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- silberne oder goldene Hochzeit

- Kommunion, Konfirmation oder Taufe des Kindes
- der eigene Geburtstag
- rundes Dienstjubiläum
- Dienst Einführung
- Amts- oder Funktionswechsel
- Verabschiedung von Mitarbeitenden

Auch hier gelten folgende Regeln: Die Freigrenze von 60 Euro darf nicht – auch nicht um einen Cent – überschritten werden. Die Aufmerksamkeit muss zusätzlich und nicht statt des Lohnes fließen. Es darf sich bei der Aufmerksamkeit nicht um Geld handeln, sondern es muss eine Sache sein (wie z. B. Getränke, Verpflegung, Gutscheine, Blumen, Pralinen etc.).

Anders als bei den regelmäßigen Sachzuwendungen aus dem vorherigen Steuertipp gibt es übrigens keine Begrenzung der Häufigkeit. So können auch bei Vorliegen von zwei oder mehr individuellen Anlässen innerhalb eines Monats jeweils die 60 Euro brutto pro Anlass vollständig ausgeschöpft werden.

Findet die Geschenkübergabe auf einer Betriebsveranstaltung statt, so erhöht sich die Freigrenze pro Mitarbeiter sogar von 60 Euro auf 110 Euro, wobei die dortige Verköstigung anzurechnen ist und maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr begünstigt sind.



STEUERTIPP 8

Außergewöhnliche Belastungen

Eine Aufgabe der Steuererklärung besteht darin, neben der Feststellung der Einkünfte mögliche finanzielle Ungleich-

heiten durch Steuervorteile etwas abzumildern. So gibt es einen speziellen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, man kann einen Behindertenpauschbetrag je nach Grad der Behinderung angerechnet bekommen und man kann eben auch Kosten geltend machen, die zu den »außergewöhnlichen Belastungen« zählen und die im Leben unfreiwillig eintreten können.

Grundsätzlich sind außergewöhnliche Belastungen Kosten, die dem Großteil der Steuerzahlenden üblicherweise nicht entstehen, denen man sich nicht entziehen kann (die **zwangsläufig** sind), die darüber hinaus **selbst getragen** wurden und die einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

WICHTIG: Dieser zumutbare Eigenanteil berechnet sich individuell nach dem Familienstand und der Anzahl der Kinder und wird dann prozentual anhand des Einkommens berechnet. Folgende Werte müssen dabei überschritten werden:

Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte in Euro		
	bis 15.340,-	bis 51.130,-	über 51.130,-
Ledige ohne Kind	5 %	6 %	7 %
Verheiratete ohne Kind	4 %	5 %	6 %
mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit mehr als 2 Kindern	1 %	1 %	2 %

Jede Stufe wird dabei einzeln berechnet. Eine ledige Person mit einem Kind und Brutto-Jahreseinkünften von 35.340 Euro müsste demnach eine zumutbare Eigenbelastung von 906,80 €

selbst tragen (1. Stufe 2 Prozent von 15.340 Euro = 306,80 Euro + 2. Stufe 3 Prozent von 20.000 Euro = 600 Euro).

Hier einige Beispiele für absetzbare außergewöhnliche Belastungen:

Medikamente und Hilfsmittel

Auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der Kosten für medizinisch notwendige Medikamente und Hilfsmittel von der Krankenkasse oder der privaten Krankenversicherung übernommen wird, bleibt immer häufiger ein selbst zu zahlender Anteil für Versicherte übrig. Diese Ausgaben zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen!

WICHTIG: Nur ärztlich verordnete Medikamente, für die ein Rezept vorliegt, können hierbei berücksichtigt werden – für die private Haushaltsapotheke rein vorsorglich angeschaffte Schmerzmittel oder Ähnliches zählen ausdrücklich nicht dazu.

Medizinische Hilfsmittel, auf die man hingegen in der Regel angewiesen ist, die aber kaum mehr von den Krankenkassen übernommen werden, sind Brillen und Kontaktlinsen. Betroffene geben hierfür nicht selten einen dreistelligen Betrag innerhalb eines Jahres oder bei Neuanschaffung einer Brille aus. Auch diese Kosten können ebenfalls zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen und sind damit steuerlich nutzbar.

WICHTIG: Auch die Sehhilfe muss von einem Arzt verschrieben sein. Es reicht für die erstmalige Beantragung nicht aus, nur beim Optiker die Sehschärfe bestimmen zu lassen.

Formular:	Anlage Außergewöhnliche Belastungen
Bereich:	Andere Aufwendungen/Krankheitskosten
Zeilen:	21–23
Eintragung:	Art der Belastung
Betrag:	Höhe der Belastung und daneben eventuelle Erstattungen

Arzt- und Behandlungskosten

Dieser Punkt betrifft eher Privatversicherte, kann aber auch für gesetzlich Versicherte relevant sein, denn genau wie bei Medikamenten müssen Versicherte teilweise gewisse Behandlungen selbst bezahlen. Ein medizinischer Bereich, in dem z. B. auch gesetzlich Versicherte immer größere Eigenanteile tragen müssen, die sich zu hohen Beträgen addieren können, ist der Zahnersatz. So kostet eine Krone oder ein Inlay mindestens 1.000 Euro, wovon die Krankenversicherung nur einen gewissen Prozentsatz übernimmt. Den Rest der Kosten muss die oder der Versicherte aus eigener Tasche bezahlen. Um diese finanzielle Belastung etwas zu senken, kann man solche Kosten ebenfalls in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen.

WICHTIG: Es muss immer eine medizinische Notwendigkeit gegeben sein und eine ärztliche Anordnung vorliegen – kosmetische oder rein vorsorgliche Untersuchungen und Behandlungen können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Formular:	Anlage Außergewöhnliche Belastungen
Bereich:	Andere Aufwendungen/Krankheitskosten
Zeilen:	21–23
Eintragung:	Art der Belastung
Betrag:	Höhe der Belastung und daneben eventuelle Erstattungen

Beerdigung

Die Beerdigung eines geliebten Menschen kann heutzutage je nach Ausgestaltung mehrere Tausend Euro kosten. Um der verstorbenen Person einen würdigen Abschied zu ermöglichen und vielleicht sogar dem letzten Wunsch nachzukommen, nehmen die Hinterbliebenen diese hohen Kosten in Kauf. Steuerlich können Betroffene dies in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen.

WICHTIG: Nur Kosten, die das Erbe übersteigen, können abgesetzt werden und auch nur Kosten für die Grabstätte, den Sarg oder die Urne, eine Todesanzeige, Blumen und Kränze. Die Trauerfeier selbst und die Trauerkleidung zählen genau wie An- und Abreisekosten nicht dazu.

Formular:	Anlage Außergewöhnliche Belastungen
Bereich:	Andere Aufwendungen/Bestattungskosten
Zeilen:	30–32
Eintragung:	Art der Belastung
Betrag:	Höhe der Belastung und daneben eventuelle Erstattungen

Pflege(pauschbetrag)

Immer mehr Menschen in Deutschland müssen gepflegt werden und diese Pflege kostet in der Regel Geld.

Absetzbar sind in diesem Bereich:

- Unterbringung im Pflegeheim
- ambulante Pflege im Pflegeheim
- häusliche Pflege durch eine Pflegekraft

Erstattete Kosten durch Versicherungen sind für die Berechnung der absetzbaren außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen.

Pflegt man hingegen unentgeltlich einen nahen Angehörigen, und das entweder im eigenen Haushalt oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person, dann besteht die Möglichkeit, stattdessen den Pflegepauschbetrag zu nutzen, um die Kosten nicht einzeln nachweisen zu müssen. Der Pflegepauschbetrag richtet sich nach dem Pflegegrad der gepflegten Person. Er beträgt

- 600 Euro beim Pflegegrad 2,
- 1.100 Euro beim Pflegegrad 3 und
- 1.800 Euro bei den Pflegegraden 4 und 5.

Außerdem wird der Pflegepauschbetrag nicht um den zumutbaren Eigenanteil gekürzt und vollständig angerechnet.

Formular:	Anlage Außergewöhnliche Belastungen/ Pauschbeträge
Bereich:	Pflege-Pauschbetrag
Zeilen:	11–18 (Pflege-Pauschbetrag)/24–26 (Pflegekosten)
Eintragung:	Art der Belastung/Angaben zum Pflegenden; Name, Anschrift und Verwandtschaftsver- hältnis der gepflegten Person plus Pflegegrad
Betrag:	Höhe der Belastung und daneben eventuelle Erstattungen; der Pflegepauschbetrag wird automatisch berechnet.



STEUERTIPP 9

Behinderung – Behindertenpauschbetrag nutzen

Menschen mit einer Behinderung sind im Alltag häufiger auf Assistenz und Unterstützung angewiesen. Das zu organisieren kann schon ein erheblicher Aufwand sein, zudem schlagen noch die Kosten dafür zu Buche. Daher gibt es die Möglichkeit, steuerliche Erleichterungen zu nutzen. Neben der Geltendmachung der behinderungsbedingten Mehraufwendungen in unterschiedlichen Bereichen ist der einfachste Weg wohl der Behindertenpauschbetrag, für den keine umständliche Einzelaufstellung, sondern lediglich der Behinderungsgrad und ein dazugehöriger Nachweis/Bescheid ausreichend sind. Je nach Höhe des eingetragenen Behinderungsgrades unterscheidet sich der gewährte Betrag, der das zu versteuernde Einkommen und dadurch die eigene Steuerlast mindert.

Höhe des Behindertenpauschbetrags (gültig seit dem Steuerjahr 2021):

Grad der Behinderung	Behindertenpauschbetrag
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG sind, sowie für blinde und taubblinde Menschen erhöht sich der genannte Pauschbetrag auf insgesamt 7.400 Euro.

Formular:	Anlage Außergewöhnliche Belastungen
Bereich:	Behinderten-Pauschbetrag
Zeilen:	4–6
Eintragung:	Gültig von – gültig bis, unbefristet? Grad der Behinderung sowie Zeile 5/6 für eventuelle Zusatzmerkmale
Betrag:	wird automatisch ermittelt